

Satzung

über die I. Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Masburg vom

15. 8. 05

Der Ortsgemeinderat von Masburg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) , folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Masburg über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.02.2005 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 8 –Särge- Abs. 2

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 12 – Allgemeines, Arten der Grabstätten- Abs. 1

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Gemischte Grabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
 - e) Ehrengrabstätten
 - f) Anonyme Grabstätten.

§ 13 –Reihengrabstätten- Abs. 2

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr.

Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,40 m

b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge 2,00 m

Breite 0,80 m

Abstand 0,40 m

§ 14 –Wahlgrabstätten- Abs. 3

(3)Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten als Einfachgräber vergeben.

Sie haben folgende Maße:

Länge 2,00 m

Breite 1,80 m

Abstand 0,40 m

§ 16a –Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die auf einem hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeld erfolgen. Die einzelnen Gräber werden nicht gekennzeichnet. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet.

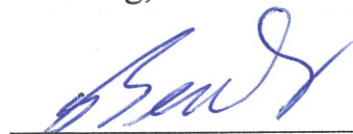
In jeder anonymen Grabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Masburg, den 15.08.05



Michael Bender,
Ortsbürgermeister

